

# BürgermeisterInformationen

**AUSGABE SACHSEN-ANHALT**

Januar 2018

**Öffentliches Baurecht:****Beachtlichkeit von Fremdkörpern im unbeplanten Innenbereich?****OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.08.2017, Az.: 2 M 64/17**

Ein Bauherr (B) erhielt für die Errichtung eines viergeschossigen Wohngebäudes im unbeplanten Innenbereich eine Baugenehmigung. Ein Nachbar (N) erhob hiergegen Widerspruch und beantragte einstweiligen Rechtsschutz. Das Vorhaben füge sich nicht im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB in die nähere Umgebung ein. Es befände sich zu nah an der Straße und sei zu groß. Zwar gebe es in der Nachbarschaft ein vergleichbares Gebäude. Dieses müsse aber unberücksichtigt bleiben, da es aufgrund seiner Andersartigkeit ein Fremdkörper darstelle.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz war erfolglos. Bei der Bestimmung des sich aus der vorhandenen Bebauung ergebenden Maßstabs sei grundsätzlich alles in den Blick zu nehmen, was in der näheren Umgebung tatsächlich vorhanden ist. Außer

Acht zu lassen seien lediglich Fremdkörper. Es handele sich hierbei um bauliche Anlagen, die von ihrem quantitativen Erscheinungsbild (Ausdehnung, Höhe, Zahl usw.) in deutlichem Kontrast zur übrigen Bebauung stehen, aber wegen ihrer Einzigartigkeit nicht die Kraft haben, die Eigenart der näheren Umgebung zu prägen. Bei dem von N als Fremdkörper angeführten Bestandsgebäude seien die Voraussetzungen nicht erfüllt. In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung falle das Bestandsgebäude nicht völlig aus dem Rahmen. Das gelte auch für dessen Lage und die überbaute Grundstücksfläche. Das Bestandsgebäude sei daher bei der Beurteilung der Umgebungsbebauung zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund sei das Vorhaben des B bauplanungsrechtlich zulässig.

**Straßenrecht:****Kostenerstattung bei einer ungewollten Befestigung der Zufahrt?****OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 12.10.2017, Az.: 2 L 55/15**

Eine Gemeinde (G) plante die Sanierung einer Straße und informierte hierüber die Anlieger. In dem Schreiben wies sie auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen hin und erläuterte, dass der Mehraufwand für die Erneuerung von Grundstückszufahrten durch die Grundstückseigentümer zu erstaten sei. Ein Anlieger (A) war Eigentümer einer Pferdekoppel, die über zwei Zufahrten verfügte. Nur eine der Zufahrten lag an der zu sanierenden Straße. Für deren Befestigung forderte G später Kostenerstattung gem. § 16 Abs. 1 StrG-LSA. Nach erfolglosem Widerspruch erhob A Klage, da er die Maßnahme nicht gewollt habe und ohnehin nur die andere Grundstückszufahrt nutze.

Die Klage hatte Erfolg. A habe kein Interesse an einer Befestigung der Zufahrt erkennen lassen. G habe auch nicht davon ausgehen dürfen, dass – was grundsätzlich ausreiche – die Befestigung seinem mutmaßlichen Willen entspricht. Zwar habe A auf das Informationsschreiben der G nicht reagiert. Das sei jedoch nicht als stillschweigende Zustimmung zu werten. Hierfür wäre es erforderlich gewesen, dass G ausdrücklich ankündigt, auch die konkrete Grundstückszufahrt zu befestigen. Davon abgesehen hätte G nachweisen müssen, dass die Befestigung der Zufahrt wegen der Art der Grundstücksnutzung geboten war. Dieser Nachweis sei bei der Mehrfacherschließung eines Grundstücks stets erforderlich.

**Allgemeines Verwaltungsrecht:  
Widerruf statt Abhilfe im Widerspruchsverfahren?  
OVG Sachsen, Beschluss vom 20.09.2017, Az.: 4 A 24/17**

Ein Zweckverband (ZV) wies einen Grundstückseigentümer (G) auf die Notwendigkeit der Ertüchtigung seiner Kleinkläranlage hin. Als G nichts unternahm, erließ der ZV einen Sanierungsbescheid. G erhob anwaltlich vertreten Widerspruch und trug vor, er werde sein Grundstück an eine Gruppenkläranlage anschließen. Später legte er einen Anschlussvertrag vor. Daraufhin kündigte der ZV an, den Sanierungsbescheid aufheben zu wollen und empfahl die Rücknahme des Widerspruchs. Da G den Widerspruch nicht zurücknahm, hob der ZV den Sanierungsbescheid auf. G erblickte hierin einen Abhilfebescheid und verlangte klageweise Kostenfestsetzung sowie die Erklärung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren.

Die Klage blieb erfolglos. Die von G begehrte Erstattung von Anwaltskosten setze gem. § 80 VwVfG eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren voraus. Hieran fehle es, wenn der angefochtene Verwaltungsakt durch Widerrufsbescheid aufgehoben wird. Ob eine Abhilfeentscheidung oder ein Widerruf vorliegt, bedürfe der Auslegung. Im Zweifel sei von einer Abhilfeentscheidung auszugehen. Vorliegend sprechen allerdings die Änderung der Sachlage nach Erhebung des Widerspruchs und die Empfehlung zur Rücknahme des Widerspruchs für eine spätere Entscheidung außerhalb des Widerspruchsverfahrens in Form des Widerrufs. Der ZV habe insoweit von seinem Auswahlermessen Gebrauch gemacht. Es sei auch nicht zu erkennen, dass er sich lediglich von der Kostenlast befreien wollte. Eine ermessensfehlerhafte „Flucht in den Widerruf“ liege somit nicht vor.

---

**Öffentliches Baurecht:  
Relevanz der Bebauung einer Nachbargemeinde  
OVG Thüringen, Beschluss vom 25.09.2017, Az.: 1 ZKO 402/17**

Ein Bauherr (B) begehrte einen Bauvorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Einfamilienhauses. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück lag im Außenbereich der Gemeinde. Das Grundstück grenzte jedoch an einen bebauten Ortsteil einer Nachbargemeinde. Der Landkreis verweigerte den Vorbescheid. Eine Realisierung des Vorhabens würde eine Verfestigung einer Splittersiedlung zur Folge haben und sei bauplanungsrechtlich unzulässig. Auf die Baulichkeiten im Ortsteil der Nachbargemeinde komme es nicht an.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Das Vorhaben liege nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

sondern würde – wie der Landkreis zutreffend erkannte – eine Splittersiedlung im Außenbereich verfestigen. Der Begriff des Bebauungszusammenhangs im Sinne von § 34 BauGB richte sich zwar nach den tatsächlichen Gegebenheiten. Für die Beurteilung, sei aber nur auf die Siedlungsstruktur der jeweiligen Gemeinde und nicht auch der Nachbargemeinde abzustellen. Nur auf diese Weise könne der gemeindlichen Planungshoheit Rechnung getragen werden. Insoweit sei zu bedenken, dass die Gemeinde kaum Möglichkeiten habe, ein Heranrücken der Bebauung der Nachbargemeinde an ihren Außenbereich abzuwehren.

**Straßenverkehrsrecht:**

**Wirksames Halteverbot ohne ausdrückliche Anordnung?**

**VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 10.10.2017, Az.: 5 K 1164/16.NW**

Eine Firma (F) führte im Auftrag einer Gemeinde (G) Baumarbeiten aus. Zur Vorbereitung legte F einen Verkehrszeichenplan vor, der Halteverbotsschilder mit Datumsangabe beinhaltete, was G billigte. Später stellte F jedoch Halteverbotsschilder auf, die auch das Parken auf dem Seitenstreifen untersagten. Im Zuge der Baumarbeiten schleppte G das Fahrzeug eines Bürgers ab, der in dem Halteverbot stand. Der Bürger wandte sich klageweise gegen die Abschleppkosten.

Die Klage war erfolgreich, da keine wirksame behördliche Anordnung des Halteverbots vorlag. Ein Halteverbotsschild sei eine

Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2 VwVfG, die eine hinsichtlich Zeit und Ort individualisierte und konkretisierte behördliche Anordnung voraussetze. Hier habe jedoch nicht ein Bediensteter der G, sondern F als privates Unternehmen die Schilder aufgestellt. Zwar würde es grundsätzlich ausreichen, wenn eine Behörde einen eingereichten Verkehrszeichenplan billigt und damit stillschweigend durch schlüssiges Verhalten eine Anordnung trifft. F sei jedoch von dem eingereichten Verkehrszeichenplan abgewichen, indem auch Schilder aufgestellt wurden, die das Halten auf dem Seitenstreifen verbieten.

---

**Kommunalrecht:**

**Zur Organtreue eines Gemeinderatsmitglieds**

**VG Arnsberg, Urteil vom 01.12.2017, Az.: 12 K 5125/16**

Der Rechnungsprüfungsausschuss eines Gemeinderats fasste im März 2016 einen Beschluss, wonach das Fehlverhalten eines Ausschussmitgliedes (M) festgestellt und dem Gemeinderat eine formale Rüge empfohlen wurde. Vom Beschlusstext erlangte M im Juni 2016 Kenntnis. Gleichwohl nahm er an weiteren Ausschusssitzungen im September und Oktober 2016 teil, ohne sich zur Wehr zu setzen. Im November 2016 erhob M Klage gegen den Beschluss. Er meinte, der Ausschuss habe keine Befugnis, dem Gemeinderat eine Rüge seines Verhaltens zu empfehlen. Insoweit seien seine organchaftlichen Rechte verletzt.

Die Klage war nicht erfolgreich. Sie sei unzulässig, weil die Klageerhebung gegen den Grundsatz der Organtreue verstoße. Dieser begründe die Obliegenheit von Ratsmitgliedern, rechtliche Bedenken gegen Beschlüsse in der verfahrensrechtlich gebotenen Form rechtzeitig geltend zu machen. Der Grundsatz verlange insbesondere die Beanstandung der betreffenden Maßnahme gegenüber dem Organ selbst. Unterbleibt dies, könne die vermeintliche Rechtswidrigkeit später nicht im Klageweg geltend gemacht werden. Andernfalls werde dem Organ die Möglichkeit genommen worden, die Einwände zu prüfen und für Abhilfe zu sorgen. M habe vor Klageerhebung ausreichend Zeit zur Beanstandung gehabt. Da er dies grundlos unterließ, sei ihm der Klageweg verwehrt.

---

**Vergaberecht:**

**Anforderungen an eine Rüge im Sinne des § 160 Abs. 3 GWB  
VK Bund, Beschluss vom 16.10.2017, Az.: VK 1 – 103/17**

Ein öffentlicher Auftraggeber (AG) schrieb losweise Repleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb europaweit aus. Das einzige Zuschlagskriterium war der Preis. Im Leistungsverzeichnis waren für einzelne Positionen allerdings Faktoren bzw. Gewichtungen vorgesehen, die zu gewichteten Einzelpreisen und letztlich zu einem gewichteten Gesamtpreis führten. Ein Bieter (B) fügte seinem Angebot ein Schreiben bei, worin er Zweifel an der Gewichtung und deren Transparenz äußerte. Er bat darum, diese Einwände „in gewisser Weise zu berücksichtigen“. Dieselbe Kritik hatte B bereits in früheren Vergabeverfahren des AG vortragen. Nachdem andere Bieter den Zuschlag erhielten, stellte B Nachprüfungsantrag. Der AG hielt das für unzulässig, weil B etwaige Vergaberechtsverstöße nicht zuvor gerügt habe.

Der Antrag hatte keinen Erfolg. Allerdings sei der Antrag zulässig, weil in dem Begleitschreiben zum Angebot des B eine Rüge im Sinne des § 160 Abs. 3 GWB zu erblicken sei. Die Rügeobliegenheit soll dem Auftraggeber Gelegenheit geben, aufgezeigte Vergaberechtsverstöße zu prüfen und zu beseitigen. Hierfür sei es nicht erforderlich, dass der Bieter ausdrücklich eine Rüge erhebt. Es sei daher unschädlich, dass B sein Begleitschreiben nicht als „Rüge“ bezeichnete. Entscheidend sei vielmehr der Inhalt des Schreibens, wobei auch „leise Kritik“ beachtet werden müsse. B habe nicht lediglich Verständnisfragen oder Fragen zur Auslegung der Vergabebedingungen formuliert. Er habe – wenn auch weich formuliert – mit hinreichender Deutlichkeit eine Beanstandung vorgetragen. Allerdings sei diese Rüge verspätet erfolgt. Da B die Vergabepaxis des AG bereits vor Angebotsabgabe kannte, hätte er die hierin liegenden Vergaberechtsverstöße auch vor Angebotsabgabe rügen müssen.

---

**Impressum**

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Ust.-IdNr.: DE 227724334

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.